
Verteilung: ALLGEMEIN



Generalversammlung

A/HRC/11/15
4. März 2009

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

MENSCHENRECHTSRAT
Elfte Tagung
Tagesordnungspunkt 6

ALLGEMEINE REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG

Bericht der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung*

Deutschland

* Zuvor unter der Dokumentennummer A/HRC/WG.6/4/L.1 erschienen; das Sekretariat des Menschenrechtsrats zeichnet für kleinere Veränderungen verantwortlich, die auf der Grundlage der von Staaten unter Genehmigungsvorbehalt angebrachten redaktionellen Änderungen vorgenommen wurden. Der Anhang zu dem Bericht wurde unverändert übernommen.

INHALT

	<i>Ziffern</i>	<i>Seite</i>
Einleitung.....	1-4	3
I. ZUSAMMENFASSUNG DES ABLAUFES DES ÜBERPRÜFUNGS- PROZESSES	5-80	3
A. Präsentation durch den überprüften Staat	5-22	3
B. Interaktiver Dialog und Fragenbeantwortung durch den überprüften Staat.....	23-80	6
II. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND/ODER EMPFEHLUNGEN	81-83	19

Anhang

Zusammensetzung der Delegation.....		26
-------------------------------------	--	----

Einleitung

1. Die nach Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007 eingesetzte Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung hielt vom 2. bis 13. Februar 2009 ihre vierte Tagung ab. Auf der 1. Sitzung am 2. Februar 2009 fand die Überprüfung Deutschlands statt. Die Delegation Deutschlands stand unter dem gemeinsamen Vorsitz von S. E. Herrn Gernot Erler, Staatsminister im Auswärtigen Amt, und S. E. Herrn Peter Altmaier, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Innern. Auf ihrer Sitzung vom 4. Februar 2009 verabschiedete die Arbeitsgruppe den vorliegenden Bericht über Deutschland.
2. Am 8. September 2008 bestimmte der Menschenrechtsrat die folgende Gruppe von Berichterstat-tern (Troika) zu Moderatoren der Überprüfung Deutschlands: Kamerun, Republik Korea und Frank-reich.
3. Gemäß Ziffer 15 der Anlage zur Resolution 5/1 wurden für die Überprüfung Deutschlands die fol-genden Dokumente herausgegeben:
 - a) ein gemäß Ziffer 15 a) vorgelegter Staatenbericht samt schriftlicher Präsentation (A/HRC/WG.6/4/DEU/1);
 - b) eine vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeitete Zusammenstellung gemäß Ziffer 15 b) (A/HRC/WG.6/4/DEU/2);
 - c) eine vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erstellte Zusammenfassung gemäß Ziffer 15 c) (A/HRC/WG.6/4/DEU/3).
4. Die Troika übermittelte Deutschland eine von Dänemark, Liechtenstein, den Niederlanden, Schweden, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordir-land erstellte Liste schriftlicher Vorab-Fragen. Die Fragen sind auf der Internetseite der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abrufbar.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES ABLAUFS DES ÜBERPRÜFUNGSPROZESSES

A. Präsentation durch den überprüften Staat

5. Auf der 1. Sitzung am 2. Februar 2009 stellten Herr Erler und Herr Altmaier den Staatenbericht vor und gaben eine einführende Erklärung ab. Das Auswärtige Amt und das Innenministerium seien für die Koordinierung des Staatenberichts zuständig gewesen. Vertreter von fünf Ministerien und anderen Behörden sowie der Bundestagsausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, von dessen Mit-gliedern einige der Sitzung beiwohnten, seien an der Erstellung des Berichts beteiligt gewesen, bei der auch intensive Konsultationen mit der Zivilgesellschaft stattgefunden hätten.
6. Die Delegation stellte fest, dass sowohl Vertragsorgane als auch Sonderberichterstatter Deutsch-land eine sehr gute Menschenrechtsbilanz bescheinigt hätten, und erklärte, dass den Menschenrechten in der Rechtsordnung wie auch in der täglichen Praxis Deutschlands eine hohe Bedeutung zukomme. Dennoch gebe es Schwierigkeiten in Bezug auf den umfassenden Schutz und die vollständige Verwirk-lichung der Menschenrechte.

7. Deutschland erläuterte, dass sein Staatenbericht fünf Schwerpunktbereiche umfasse: a) Was die Asyl- und Integrationspolitik betreffe, stelle die Integration der Migranten angesichts einer Zahl von 15 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund bei einer Gesamtbevölkerung von 82 Millionen eine große Herausforderung dar. Zu den Maßnahmen der Regierung gehöre ein 2007 verabschiedeter Nationaler Integrationsplan; b) zwar gäben Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bei Teilen der Bevölkerung nach wie vor Anlass zur Besorgnis, doch seien die Bundesregierung, die Regierungen der Länder und die Zivilgesellschaft entschlossen, dagegen anzugehen. Im Nachgang zu der Weltkonferenz gegen Rassismus 2001 habe die Regierung vor kurzem einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus verabschiedet; c) angesichts fortbestehender Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen und Defiziten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei die Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung nach wie vor vorrangig; d) betreffend Menschenrechte und Terrorismus betonte die Delegation, dass Terrorismusbekämpfung der Achtung der Menschenrechte nicht abträglich sein dürfe, ein Grundsatz, der nach wie vor den Kern der Antiterrorpolitik der Regierung bilde; e) zwar sei Deutschland ein wohlhabendes Land, doch müsse es unablässig daran arbeiten, den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gewährleisten.

8. Die Delegation ging auf die schriftlichen Vorab-Fragen ein und erklärte, dass die Rechte von Ausländern durch die Reform des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes gestärkt worden seien. Das Gesetz finde auf seit mehreren Jahren in Deutschland lebende Personen Anwendung, deren Asylantrag abgewiesen wurde, und biete ihnen eine Aufenthaltserlaubnis, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis ermöglicht. Im Rahmen des Programms seien 55.000 Aufenthaltstitel erteilt worden; weitere 8.000 befänden sich in der Antragsphase. Darüber hinaus seien einschlägige EU-Richtlinien ins deutsche Recht integriert worden.

9. Eine weitere bedeutende Reformmaßnahme sei die 2006 ins Leben gerufene „Deutsche Islam Konferenz“, das erste offizielle Forum für den Dialog mit Vertretern muslimischer Gemeinschaften auf Bundesebene mit dem Ziel, die Beziehungen zu den drei Millionen in Deutschland lebenden Muslimen zu verbessern.

10. Nach Angaben Deutschlands verfolge ein „Integrationsgipfel“ das Ziel, die Teilhabe von Migranten an der Zivilgesellschaft zu verbessern. Da Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Integration unabdingbar seien, habe der Staat 2008 fast 170 Millionen Euro für Sprach- und Integrationskurse für Migranten ausgegeben, auch für diejenigen, die seit vielen Jahren in Deutschland lebten.

11. Auf eine Frage zum Recht auf Bildung hin räumte Deutschland ein, dass Migranten nach wie vor benachteiligt seien, und hob die Anstrengungen hervor, die es unternahme, um bis 2012 ein umfassendes Programm zur Sprachförderung von Migranten vor der Einschulung einzurichten. Darüber hinaus werde die Zusammenarbeit mit den Eltern verstärkt, das Ganztagsangebot erweitert und die Lehrerbildung verbessert.

12. Die Zahl der undokumentierten Zuwanderer in Deutschland sei zwar unbekannt, doch sei die Regierung darauf bedacht, sicherzustellen, dass sie mit Würde behandelt werden. Aus Furcht vor Abschiebung seien viele nicht zur Offenlegung ihres Status bereit, was zu Problemen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu Schulbildung für die Kinder führe. Viele Migranten ohne gültige Ausweispapiere schickten ihre Kinder nicht zur Schule, da der Status der Eltern dadurch bekannt werden

könnte. Zur Bewältigung dieses Problems sei angeregt worden, die gesetzliche Übermittlungspflicht von Schulen gegenüber den Ausländerbehörden aufzuheben.

13. In Fragen der Zwangsverheiratung, der Zwangsprostitution und des Menschenhandels arbeite Deutschland daran, die Lage der Opfer, insbesondere der Frauen, unter anderem durch Zeugenschutzprogramme zu verbessern. Gemeinsame Arbeitsgruppen des Bundes und der Länder zu den Problemen des Frauenhandels, der häuslichen Gewalt und der Zwangsräumung seien eingesetzt worden. Man nehme diese Probleme, zu denen auch die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie gehörten, sehr ernst.

14. Auf eine schriftliche Vorab-Frage zur Aufenthaltsberechtigung für die Opfer von Zwangsverheiratungen und Abschiebungen erläuterte die Delegation, dass die EU-Richtlinien 2007 in deutsches Recht umgesetzt worden seien. Die Opfer von Zwangsverheiratungen hätten, nachdem sie wegen einer Zwangsheirat das Land verlassen mussten, ein Rückkehrrecht, sofern sie unter anderem acht Jahre lang in Deutschland ansässig gewesen seien, sechs Jahre lang dort die Schule besucht hätten und nicht länger als 5 Jahre aus Deutschland abwesend gewesen seien.

15. Zur Situation und zu den Rechten der Straßenkinder erklärte Deutschland, dass die auf 5.000 bis 7.000 geschätzte Zahl der auf der Straße lebenden Kinder in den letzten Jahren nicht angestiegen sei. Es würden Anstrengungen unternommen, Kontakt zu ihnen herzustellen und sie in die Gesellschaft zu integrieren.

16. Betreffend den Schutz der Kinder inhaftierter Eltern erklärte Deutschland, dass sich zumeist Verwandte der Inhaftierten mit Hilfe des Staates um die Kinder kümmern. Lediglich 5 Prozent befänden sich in Kinderheimen. Darüber hinaus seien in Justizvollzugsanstalten Trakte eingerichtet worden, in denen Frauen mit ihren Kindern leben könnten.

17. Auf eine schriftliche Vorab-Frage erklärte die Delegation, dass eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen würden, um den Schutz älterer Menschen in Pflegeheimen zu verbessern, darunter Änderungen der geltenden Gesetze und verbesserte Qualitätskontrollen.

18. Bezüglich rassistisch motivierter Verbrechen gab die Regierung an, dass derartige Straftaten seit 2001 in einer gesonderten Statistik geführt würden und dass ein Bündel von Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Straftaten sowie von Gewalt gegen Homosexuelle durchgeführt werde.

19. Zum Terrorismusbekämpfungsgesetz wiederholte die Regierung, dass die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit eingehalten würden. Die Antiterrordatei enthalte ausschließlich bereits in bestehenden Datenbanken befindliche Daten, und das Gesetz regle die Nutzung der Datenbank und verhindere Missbrauch. Seit Januar 2009 sei die Online-Durchsuchung von Computern gestattet, jedoch nur als ultima ratio und auf richterliche Anordnung, sodass die Privatsphäre nach wie vor geschützt sei.

20. Zur Frage betreffend den Tod zweier Inhaftierter betonte die Delegation, es habe sich dabei nicht um Fälle übermäßiger Gewaltanwendung durch die Polizei gehandelt. Beide Fälle seien gründlich untersucht worden, und es seien Maßnahmen zur besseren Kontrolle von Gefängniszellen und zur Verbesserung des Schutzes vor Mitgefangenen getroffen worden.

21. Deutschland informierte, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert worden und im Januar 2009 in Kraft getreten sei. Für das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie sei das innerstaatliche Verfahren, nicht jedoch das Ratifikationsverfahren, abgeschlossen.

22. Zur Frage betreffend die nationalen Menschenrechtsinstitutionen Deutschlands stellte die Delegation fest, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte mit den Pariser Grundsätzen voll im Einklang stehe und vom Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in die Kategorie „A“ eingestuft worden sei.

B. Interaktiver Dialog und Fragenbeantwortung durch den überprüften Staat

23. Während des interaktiven Dialogs gaben 46 Delegationen Erklärungen ab. Erklärungen von sechs weiteren Delegationen, die aus Zeitgründen nicht während des Dialogs abgegeben werden konnten, werden ebenfalls in die Internet-Seiten der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung eingestellt, sobald sie verfügbar sind.** Einige Delegationen dankten der Regierung für den umfassenden Staatenbericht, für ihre offene, direkte und selbstkritische Präsentation und für die Beantwortung der schriftlichen Vorab-Fragen. Die Verpflichtung Deutschlands auf den Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, seine konstruktive Mitwirkung daran und die bei der Erstellung des Staatenberichts geführten, breit angelegten Konsultationen mit Interessenträgern wurden in Erklärungen begrüßt.

24. Liechtenstein würdigte Deutschlands Selbstverpflichtung auf das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Es beglückwünschte Deutschland zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

25. Die Russische Föderation äußerte sich besorgt darüber, dass Migranten, so auch aus Russland und anderen Ländern der ehemaligen Sowjetunion, mitunter als Bürger zweiter Klasse angesehen würden und bei der Integration auf Schwierigkeiten stießen, was zu Marginalisierung und Kriminalisierung führe. Sie empfahl Deutschland, zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung von Migranten und zur Umsetzung der Empfehlungen der Vertragsorgane, insbesondere des Ausschusses für die Rechte des Kindes, betreffend die Unterstützung der Familien von Migranten durchzuführen. Die Russische Föderation merkte an, dass Deutschland nicht völlig frei von Korruption sei. Sie empfahl Deutschland, zusätzliche Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung zu unternehmen und die Möglichkeit der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu prüfen.

26. Polen verwies auf das von dem Bündnis Rechte für Kinder e.V. aufgebrachte Problem von Kompetenzüberschreitungen durch das Jugendamt. Es fragte, inwieweit die Regierung die Aktivitäten des Jugendamts gegenüber Eltern mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit im Lichte völkerrechtlicher Verpflichtungen analysiert habe, insbesondere des Rechts auf Achtung des Familienlebens. In diesem Zusammenhang empfahl Polen Deutschland, eine Form der wirksamen gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsakten des Jugendamts zu schaffen.

** Norwegen, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Schweden und Tschechische Republik.

27. Ägypten verwies auf das Gewicht, das auf die erfolgreiche Integration von Migranten gelegt werde. Es begrüßte den Nationalen Integrationsplan, empfahl Deutschland jedoch die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Es empfahl die Aufstellung wirtschaftlicher und sozialer Indikatoren für Migranten und Minderheitengruppen und empfahl der Regierung, eine die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte betonende Perspektive zu berücksichtigen sowie gezielte Fördermaßnahmen durchzuführen. Ägypten erklärte, dass drei Sonderberichterstatter diskriminierende Bestimmungen in deutschen Gesetzen festgestellt hätten, insbesondere gegenüber Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz, die die deutsche Staatsbürgerschaft beantragen. Es empfahl, die Einrichtung einer zentralen Datenbank zu erwägen, die qualitative und quantitative Daten enthält, die von Opfern oder Zeugen rassistischer oder fremdenfeindlicher Zwischenfälle an Beratungsinstitutionen gemeldet wurden. Es empfahl Deutschland darüber hinaus, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alles zu verhindern, was im Kontext des politischen Diskurses zur Stigmatisierung in Deutschland lebender Migranten, Asylsuchender und ethnischer oder religiöser Gruppen führen könnte, und sich unter ausdrücklicher Anerkennung des positiven Beitrags von Einwanderern zur deutschen Gesellschaft mit seiner Rolle als Einwanderungsland auseinanderzusetzen.

28. Die Islamische Republik Iran äußerte sich besorgt über den Anstieg rassistischer Gewalt gegen Minderheiten. Iran stellte fest, dass die Regierung nicht ausreichend gegen rassistisch motivierte Vorfälle und die Diskriminierung von muslimischen, Sinti/Roma- und anderen Gemeinschaften vorgegangen sei. Es äußerte sich unter anderem besorgt darüber, dass in einigen Fällen Frauen wegen des Tragens eines Kopftuchs eine Anstellung verweigert beziehungsweise Disziplinarmaßnahmen angedroht worden seien. Der Menschenrechtsausschuss habe seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Zugehörigkeit zu bestimmten religiösen Organisationen oder Glaubensrichtungen zu den Hauptgründen gehöre, aus denen Personen von einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst ausgeschlossen würden. Iran empfahl der Regierung, ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Empfehlung des Menschenrechtsausschusses vollständig nachzukommen. Es empfahl Deutschland, verstärkte Anstrengungen zur Verhinderung rassistisch motivierter Straftaten zu unternehmen, die erforderlichen Gesetze zu erlassen und sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts wirksam umgesetzt werden. Deutschland müsse außerdem der Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt in den Medien durch wirksame Maßnahmen entgegenwirken.

29. Katar begrüßte die Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Vorfälle. Es forderte Deutschland zur Fortsetzung seiner Bemühungen auf, Rassismus innerhalb der deutschen Gesellschaft, insbesondere gegenüber Roma/Sinti und Muslimen, zu bekämpfen. Katar legte Deutschland eindringlich nahe, einige der bereits erlassenen Gesetze zum Verbot religiös konnotierter Kleidung zu überprüfen. Es forderte Deutschland auf, den internationalen Kriterien entsprechend die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubensfreiheit muslimischer Frauen zu schützen. Schließlich fragte Katar unter anderem, ob Deutschland beabsichtige, gemäß der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung den Begriff der Rassendiskriminierung rechtlich zu definieren.

30. Jordanien nahm Kenntnis von der Bedeutung, die der Integration von Muslimen und dem Dialog mit dem Islam beigemessen wird. Jordanien ersuchte Deutschland, näher auf die Folgemaßnahmen zu

der Deutschen Islam Konferenz einzugehen. Es empfahl Deutschland, seine Anstrengungen zur Integration von Bürgern muslimischen Glaubens in die deutsche Gesellschaft weiter zu verbessern und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese ihre Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf freie Religionsausübung, genießen können.

31. Malaysia lobte die Einrichtung des Deutschen Instituts für Menschenrechte und fragte, ob Deutschland erwäge, das Institut auch zu ermächtigen, Beschwerden zu prüfen und nationale Untersuchungen durchzuführen. Es empfahl Deutschland, sich weiter um die Erreichung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe zu bemühen. Es empfahl Deutschland außerdem, ein entschlosseneres Vorgehen zu erwägen, um rassistisch motivierte Gewalthandlungen gegenüber Angehörigen der Roma/Sinti und Mitgliedern muslimischer und jüdischer Gemeinschaften sowie deutschen Staatsangehörigen ausländischer Herkunft und Asylsuchenden zu verhindern beziehungsweise die Täter zu bestrafen. Es schlug Deutschland außerdem vor, wirksamere Maßnahmen zu erwägen, um die Diskriminierung weiblicher Einwanderer und weiblicher Angehöriger von Minderheitengruppen, insbesondere bei Beschäftigung und Bildung, zu beseitigen und ihre Rechte, namentlich die Religionsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, zu fördern.

32. Frankreich begrüßte unter anderem die Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zur Bekämpfung der Diskriminierung, stellte jedoch fest, dass einige Bereiche nicht erfasst seien. Es fragte unter anderem, welche Maßnahmen geplant seien, um die Ungleichbehandlung von verheirateten und von homosexuellen Paaren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, im Hinblick auf vollen Zugang zu Krankenversicherung und Rente wegen Todes zu verringern. Frankreich fragte außerdem, welche Maßnahmen ergriffen würden, um unter anderem die Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen zu beheben. Frankreich legte der Regierung nahe, ihr Ratifikationsverfahren für das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen abzuschließen. Frankreich empfahl Deutschland, durch die gebotenen Maßnahmen die Achtung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass Minderjährige nicht gemeinsam mit Erwachsenen inhaftiert werden.

33. China nahm Bezug auf die Maßnahmen zur Integrationsförderung und die Antidiskriminierungspolitik Deutschlands. Aus dem Staatenbericht gehe hervor, dass Integration die Aufnahmebereitschaft der Mehrheitsgesellschaft voraussetze – wie auch die Bereitschaft der Zugewanderten, die Gesetze und Regeln des Aufnahmelandes zu kennen und zu respektieren und sich um die eigene Integration zu bemühen. China fragte, wie Deutschland seine Rolle in diesem Prozess wahrnehmen werde.

34. Finnland unterstützte Deutschlands Entscheidung für einen vielseitigen Ansatz zur Rassismusbekämpfung und lobte die Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Es richtete die Frage an Deutschland, ob es erwogen habe, die zweimonatige Frist, innerhalb der ein Anspruch geltend gemacht werden könne, zu verlängern, und ob es Informationen über das Angebot an Dienstleistungen für die Opfer bereitstellen würde. Finnland empfahl, dafür zu sorgen, dass die auf Länderebene tätigen Organisationen zur Bekämpfung der Diskriminierung angemessen zusammenarbeiten, und zu gewährleisten, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes über ausreichende Mittel und entsprechende Unabhängigkeit verfügt, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann.

35. Aserbaidtschan sprach sich anerkennend über die Maßnahmen aus, die zur Integration von Ausländern ergriffen worden waren, und nahm Kenntnis von dem Nationalen Integrationsplan. Es empfahl Deutschland, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Bezug nehmend auf die Zahl der erfassten rassistisch motivierten Straftaten lobte Aserbaidtschan die Anstrengungen der Regierung, fragte jedoch nach den Ursachen für diese Intoleranz. Aserbaidtschan legte Deutschland nahe, seine Anstrengungen zur Überwindung der hohen Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen weiter zu verstärken. Es bat um Informationen über Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Misshandlung von Personen durch Polizeibeamte getroffen worden seien.

36. Kuba stellte fest, dass Taten mit rassistischem Hintergrund verübt würden, denen schwächere Gruppen, darunter Migranten und Mitglieder der Roma- und Sinti-Minderheiten, zum Opfer fielen. Es berief sich auf eine Studie des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte, in der zur Vorsicht gegenüber der Fremdenfeindlichkeit gemahnt wurde, da diese eine Vorstufe zum Rechtsextremismus sei. Es verwies auf die Besorgnis des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau angesichts der Lage weiblicher Angehöriger von Minderheitengruppen und von Migrantinnen, die Diskriminierung ausgesetzt seien. Kuba empfahl Deutschland, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Stigmatisierung im Land lebender Migranten beziehungsweise ethnischer oder religiöser Minderheiten zu vermeiden und sicherzustellen, dass sie nicht zum Ziel von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen damit zusammenhängender Intoleranz werden, einschließlich des Verbots aller Organisationen und Propaganda, die auf rassistischen oder fremdenfeindlichen Ideologien gründen. Es empfahl Deutschland, durch die gebotenen Maßnahmen den Schutz der Rechte aller Kinder zu gewährleisten und insbesondere das Problem der sogenannten Straßenkinder zu lösen und dabei sicherzustellen, dass ihre Grundbedürfnisse, darunter Bildung, Gesundheit, Wohnung und Nahrung, entsprechend dem Reichtum und dem Entwicklungsstand der Gesellschaft befriedigt werden.

37. Das Vereinigte Königreich empfahl Deutschland, bei der Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung auch weiterhin Konsultationen mit der Zivilgesellschaft zu führen. Durch die Beiträge von Interessenträgern seien Besorgnisse über die Behandlung von Migranten geweckt worden, die Opfer von Zwangsverheiratungen, Zwangsprostitution oder Menschenhandel sind. Es bat um Informationen über die seit dem Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen. Darüber hinaus empfahl es Deutschland, dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen mit Aufenthaltsberechtigung in Deutschland, die im Ausland zwangsverheiratet wurden, ein Rückkehrrecht haben. Das Vereinigte Königreich begrüßte die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe durch Deutschland und empfahl ihm, einen klaren Zeitplan für die Einrichtung beziehungsweise Bestimmung nationaler Mechanismen aufzustellen und angemessene Ressourcen bereitzustellen, damit diese Mechanismen wirksam tätig sein können.

38. Pakistan nahm Kenntnis von den Anstrengungen, gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus vorzugehen, sowie von der Politik im Hinblick auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Es bat unter anderem um Einzelheiten über das Büro des Bundesbeauftragten. Pakistan empfahl Deutschland,

a) die volle Anwendbarkeit des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen im Inland wie im Ausland anzuerkennen, b) die Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, im Kontext von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung voll zu achten, c) alle Rechtsvorschriften aufzuheben, die das Recht des Einzelnen auf Privatsphäre beeinträchtigen, beispielsweise die Videoüberwachung privaten Wohnraums, d) sicherzustellen, dass alle in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Personen ungeachtet ihrer Rechtsstellung vollen Zugang zu primärer Gesundheitsversorgung, Bildung und Rechtsbehelfen haben, e) konkrete Maßnahmen zu treffen, um gegen die Praxis der Diskriminierung auf Grund der Religion beim Zugang zu Beschäftigung und sozialer Integration vorzugehen, und f) besonders auf die Empfehlungen des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu achten, der warnend darauf hinwies, dass es Fremdenfeindlichkeit unmissverständlich entgegenzutreten gelte, um Rechtsextremismus zu vermeiden.

39. In seiner Antwort auf die abgegebenen Erklärungen sagte Deutschland, es sei wie andere europäische Staaten nicht in der Lage, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren, wie dies empfohlen worden sei. Die in der Konvention enthaltene Bestimmung des Begriffs „Wanderarbeitnehmer“ bereite Schwierigkeiten, da er keine Trennung mache zwischen Wanderarbeitnehmern, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt sind, und denjenigen, die sich illegal im Land aufhalten. Dies bedeute nicht, dass Deutschland die Probleme der Wanderarbeitnehmer gleichgültig seien. Wanderarbeitnehmer, einschließlich derjenigen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, hätten vollen Anspruch auf Gesundheitsversorgung. Die Delegation verwies auf die 2007 eingeführten Verbesserungen in Bezug auf den Rechtsstatus von Wanderarbeitnehmern und erklärte, dass Deutschland Fortschritte erzielt habe und auch in Betracht kommenden Migranten Schutz gewähre. Es folge somit dem Sinn der Konvention, ohne sie formal anzuerkennen.

40. Ein Fünftel der Bevölkerung Deutschlands sei ausländischer Herkunft, und Deutschland tue alles, um Migranten in die Gesellschaft zu integrieren. Seit 2000 erwürben auf deutschem Boden geborene Kinder von Migranten, die seit langem in Deutschland leben, mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Deutschland betonte, dass der Schutz der Kinder durch das im Januar 2009 vom Bundestag angenommene Kinderschutzgesetz, das die Zuständigkeiten der Jugendämter festlegt, weiter verbessert werde. Die Staatsangehörigkeit der Eltern sei dabei unerheblich.

41. Die Beseitigung des Lohnabstandes zwischen Frauen und Männern sei ein wichtiges Ziel für Deutschland. Was die Gleichbehandlung der Geschlechter betreffe, erleichterten neue Programme Frauen nach der Geburt von Kindern den Wiedereintritt ins Arbeitsleben, und die Einführung des Elterngelds habe dazu geführt, dass jetzt immer mehr Männer an der Kinderbetreuung in ihren Familien mitwirken.

42. Bezüglich der Entwicklungspolitik und der öffentlichen Entwicklungshilfe sei Deutschland entschlossen, ab 2010 0,51 Prozent und ab 2015 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für die öffentliche

Entwicklungshilfe bereitzustellen. 2007 habe es 0,37 Prozent erreicht und sei damit in absoluten Zahlen der zweitgrößte Geber gewesen.

43. Vor dem Hintergrund seiner Geschichte, insbesondere der Zeit des Nationalsozialismus, gehe Deutschland sehr ernst und umfassend gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus vor und Sorge dafür, dass sich solche Geschehnisse nie wiederholen würden. Die Erinnerungskultur sei in Deutschland sehr stark ausgeprägt, auch bei der jungen Generation. Deutschland widersprach der Behauptung, in Bezug auf rassistisch motivierte Vorfälle sei eine steigende Tendenz zu beobachten. Auch die Zugehörigkeit zu rechtsextremen Parteien sei rückläufig. Deutschland treffe repressive Maßnahmen gegen 28 seit 1992 durch unabhängige Gerichte verbotene rechtsextreme Vereinigungen. Polizei und Gerichte verfolgten gegenüber fremdenfeindlichen, antisemitischen und rassistischen Vorfällen eine Nulltoleranzpolitik, und der Beteiligung der Zivilgesellschaft am Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit werde große Bedeutung zugemessen. In Bezug auf das Fehlen einer Definition des Rassismusbegriffs stellte Deutschland fest, Rassismus sei durch das Grundgesetz und andere Gesetze verboten; mit einer konkreten Definition laufe man jedoch Gefahr, den Begriff allzu eng zu begrenzen.

44. Deutschland betonte, es stehe zur Religionsfreiheit als Grundrecht. Daher sei die „Deutsche Islam Konferenz“ eingerichtet worden, und auch die mehreren Hundert Moscheen und Gebetszentren in Deutschland seien ein Beweis dafür. Deutschland würde sich sehr wünschen, dass überall auf der Welt ähnliche Anstrengungen unternommen würden und die Religionsfreiheit für alle Religionen geachtet würde. Es gebe in Deutschland kein Gesetz, das Muslime im Hinblick auf eine Anstellung im öffentlichen Sektor diskriminiere. Die Gesetze einiger Bundesländer untersagten öffentlichen Bediensteten im Dienst zwar das Tragen und die Zurschaustellung bzw. Verehrung religiöser Symbole. Im Privatleben jedoch sei den öffentlichen Bediensteten das Tragen, die Zurschaustellung und die Verehrung religiöser Symbole völlig freigestellt.

45. Zur Frage des Fehlens einer Ombudsperson bemerkte die Delegation, dass Deutschland über ein umfassendes Rechtsschutzsystem verfüge. Des Weiteren könnten Bürger sich in bestimmten Fällen an das Bundesverfassungsgericht wenden. In den vergangenen 15 Jahren habe das Bundesverfassungsgericht mehr als 2.000 Gerichtsurteile aufgehoben und viele Gesetze für verfassungswidrig erklärt, was die Funktionsfähigkeit des deutschen Gerichtssystems beweise. Darüber hinaus könnten Einzelpersonen Petitionen an die zuständigen Regierungen oder Parlamente richten.

46. Was die Frage der Gleichbehandlung von Personen, die in gleichgeschlechtlichen Beziehungen oder Lebenspartnerschaften leben, und die Gründe betreffe, aus denen sie nicht die gleichen Rechte und Vorrechte haben wie Ehepaare, erklärte die Delegation, dass sich das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof mit diesen Fragen befasst hätten. Letzterer habe die derzeitige Rechtslage in Deutschland akzeptiert, da Lebenspartnerschaften und Ehen nicht in jeder Hinsicht vergleichbar seien. Trotz dieser Entscheidungen werde darüber diskutiert, ob man die Rechte der in einer Lebenspartnerschaft lebenden Menschen nicht steigern und ausbauen solle.

47. Algerien erwähnte Meldungen über die Zunahme rassistischer Vorfälle, insbesondere gegen Muslime, Roma, Sinti und Asylsuchende, vor allem afrikanischer Herkunft. Algerien empfahl Deutschland, den Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung von 2008 weiterhin gewissenhaft nachzukommen, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung rassistisch motivierter

Straftaten, die Garantie des gleichberechtigten Genusses des Rechts auf angemessenen Wohnraum, die Aufhebung der Hindernisse, die sich dem Schulbesuch der Kinder von Asylsuchenden entgegenstellen, und die Aufnahme einer konkreten Gesetzesbestimmung, mit der Hass auf Grund des Volkstums, der Rasse oder der Religion als erschwerender Umstand in Strafsachen berücksichtigt wird. Angesichts der Bedeutung, die Deutschland der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, namentlich innerhalb seiner eigenen Grenzen, beimesse, empfahl Algerien Deutschland, seine Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken und einen engagierteren Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die Durban-Überprüfungskonferenz zu leisten, um deren Erfolg sicherzustellen. Um auf Dritte überzeugender einwirken zu können, empfahl Algerien Deutschland, selbst vorbildhaft zu handeln und zu akzeptieren, dass die Tausende von Wanderarbeitnehmern aus seinen Entwicklungspartnerländern in der Lage sein sollten, in Deutschland zu leben und dort den Schutz der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu genießen, die den wirklichen Schutz der grundlegendsten Rechte gestattet. Algerien empfahl Deutschland den Beitritt zu dieser Konvention.

48. Mexiko stellte fest, dass mehrere Mechanismen die Schwierigkeiten erwähnt hätten, die Migranten bei dem Zugang zum Justizsystem und zu grundlegenden Diensten hätten. Mexiko empfahl, die Möglichkeit zu erwägen, die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen über undokumentierte Migranten sowie von Sanktionen gegen die Personen, die Dienste zum Schutz der Rechte dieser Migranten leisten, einzustellen. Mexiko empfahl, die Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, im Rahmen der offenen, ständigen Einladung an die Sonderverfahren zum Besuch zu ermutigen. Mexiko war sich der Bedeutung gewahr, die der Achtung der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus gilt, fragte jedoch nach Schutzbestimmungen. Es begrüßte die Informationen zu den Hürden, die Deutschland an der Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen hindern, bat Deutschland jedoch, die Ratifikation der Konvention unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte weiter zu prüfen, in der Erkenntnis, dass die Menschenrechte allgemein gültig und daher nicht vom Migrationsstatus abhängig sind.

49. Slowenien erwähnte die Aussage der Sonderberichterstatterin über das Recht auf Bildung, wonach die Bildungsbehörden den Sprachkenntnissen von Schulkindern ausländischer Herkunft möglicherweise zu großes Gewicht beimäßen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung habe empfohlen, das Problem der Überweisung von Kindern ausländischer Staatsbürger an Sonderschulen erneut zu behandeln. Deutschland habe sich freiwillig verpflichtet, die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie voranzutreiben. Slowenien nahm von der Ratifikation des ersteren Protokolls Kenntnis, äußerte jedoch bezüglich des zweiten den Wunsch, Deutschland möge den Ratifikationsprozess beschleunigen.

50. Dschibuti vermerkte das Wiederaufflammen rassistischer Vorfälle gegen Angehörige der Roma-, Sinti-, muslimischen und jüdischen Gemeinschaften, Deutsche ausländischer Herkunft und Asylsuchende, insbesondere afrikanischer Herkunft. Dschibuti legte Deutschland nahe, seine Verpflichtungen einzuhalten und Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt in den Medien zu bekämpfen. Es empfahl Deutschland außerdem, unabhängige Organe zur Untersuchung

von Beschwerden wegen Misshandlung durch Polizeibeamte einzurichten und alles zu tun, um sicherzustellen, dass gegen Strafverfolgungsbehörden erstattete Strafanzeigen mit Aufmerksamkeit und der gebührenden Sorgfalt behandelt werden. Es bat die Regierung, die dringende Notwendigkeit, hohe Aufmerksamkeit auch auf innere Angelegenheiten zu richten, nicht zu unterschätzen. Es legte Deutschland nahe, das von den Vereinten Nationen gesetzte Ziel von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Entwicklungshilfe ans Ausland zu erreichen.

51. Saudi-Arabien stellte fest, dass die Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus mit der Erklärung von Durban im Einklang stünden. Es verwies darauf, dass Hasskriminalität aus rassistischen oder religiösen Beweggründen als fremdenfeindliche Verbrechen eingestuft würden. Es nahm von den Maßnahmen Kenntnis, die zur Stärkung der vorschulischen Bildung, zur Verbesserung der Sprachkenntnisse und zur Bereitstellung einer kostenlosen Bildung auch für Kinder mit Behinderungen unternommen würden. Saudi-Arabien empfahl Deutschland, den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus weiter umzusetzen, um Fremdenfeindlichkeit und Islamophobie zu beseitigen. Es empfahl Deutschland außerdem, den nationalen Integrationsplan weiter durchzuführen, um den Kindern von Wanderarbeitnehmern einen besseren Zugang zu Bildung zu verschaffen.

52. Indien verwies darauf, dass in den 1970er Jahren als Reaktion auf die durch die Gewalthandlungen der Rote Armee Fraktion verursachte Situation Antiterrorgesetze erlassen worden seien. Es stellte fest, dass sich der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über den gemeldeten Anstieg rassistischer Vorfälle im Zusammenhang mit den Roma und Sinti besorgt geäußert habe und dass der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf die Diskriminierung von Roma und Sinti aufmerksam gemacht habe. Der Menschenrechtsausschuss habe sich besorgt darüber geäußert, dass Menschen, die einer bestimmten religiösen Vereinigung oder Glaubensrichtung angehörten, von einer Anstellung im öffentlichen Dienst ausgeschlossen seien. Indien bat um Informationen betreffend den Erlass von Gesetzen durch einige Bundesländer, die Lehrern an öffentlichen Schulen das Tragen bestimmter religiöser Symbole verböten.

53. Ghana nahm unter anderem von dem Erlass des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Kenntnis. Es stellte fest, dass trotz aller Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängenden Formen der Intoleranz rassistische Einstellungen fortbeständen. Ghana würdigte die Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und empfahl Deutschland, konkrete Schritte zur Umsetzung dieses Plans zu unternehmen und beschleunigt auf die Bekämpfung aller rassistisch motivierten Verbrechen hinzuwirken. Ghana legte Deutschland nahe, die Zusammenarbeit mit globalen Mechanismen zur Bewältigung von Flüchtlingskrisen zu verstärken und Organisationen, die sich für den Schutz von Flüchtlingen und Asylsuchenden einsetzen, auch weiterhin zeitgerecht finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren.

54. Japan begrüßte die Umschreibung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung der Arbeitskraft als nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlungen. Es empfahl den Aufbau eines besonderen Schutzprogramms und die Erstellung eines Verfahrenskodex für Polizei-, Gerichts- und andere Behörden. Japan bat um Informationen über alle weiteren Maßnahmen, die Deutschland zur Auseinandersetzung mit dem Problem des Menschenhandels treffen wird, und fragte in diesem Zusammenhang, innerhalb welchen zeitlichen Rahmens die Regierung plane, das Fakultä-

tivprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ratifizieren. Japan habe außerdem gehört, Deutschland gelte als Asyl für ausländische Straftäter, die außerhalb Deutschlands nach dem Völkerrecht strafbare Handlungen begangen hätten, und fragte, mit welchen Maßnahmen Deutschland gegen dieses Problem vorgehen wolle.

55. Die Niederlande stellten fest, dass bestimmte Änderungen des deutschen Aufenthaltsgesetzes als problematisch und diskriminierend empfunden wurden. Sie empfahlen Deutschland, auch in Zukunft das allgemeine Diskriminierungsverbot zu garantieren und die im Rahmen der neuen Integrationspolitik gesammelten weiteren Erfahrungen in Bezug auf die Garantie der Menschenrechte weiterzugeben. Sie empfahlen Deutschland außerdem, auch weiterhin verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Anwendung übermäßiger Gewalt durch Polizeibeamte zu verhindern. Im Hinblick auf die lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Personen entgegengebrachten, weit verbreiteten Klischeevorstellungen und diskriminierenden Einstellungen, einschließlich tätlicher Angriffe und der Schändung des Denkmals für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen, begrüßten die Niederlande Deutschlands positive Maßnahmen zum Schutz dieses Personenkreises vor Hasskriminalität und empfahlen Deutschland, durch kontinuierliche Anstrengungen und weitere Initiativen die Hasskriminalität auf Grund der sexuellen Orientierung zu bekämpfen.

56. Die Türkei nahm Bezug auf die Bildungsprobleme von Migranten. Die Auffassungen der Sonderberichterstatterin über das Recht auf Bildung könnten bei einer Überprüfung des derzeitigen Schulsystems, das Schulkinder ausländischer Herkunft, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, zu diskriminieren scheint, berücksichtigt werden. Die Türkei vertrat die Überzeugung, dass die politische Partizipation und die Integration von Migranten verbessert würde, wenn sie die doppelte Staatsbürgerschaft erwerben könnten. Daher empfahl sie Deutschland, die Anregungen zu erwägen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in dieser Hinsicht ausgesprochen hat. Die Türkei stellte fest, dass eine Änderung im Aufenthaltsgesetz, nach der Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich sind, sich nur auf diejenigen beziehe, die ein Einreisevisum benötigen, und war der Ansicht, dass diese diskriminierende Praxis aufgehoben werden sollte.

57. Ungarn sagte, es begrüße die bevorstehende Schließung des Gefangenenlagers Guantánamo und fragte, inwieweit die Absicht bestünde, Gefangenen Asyl zu gewähren. Ungarn stellte außerdem Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Rassismus und dem Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus. Darüber hinaus bat es um Informationen zu dem besonderen Schutzprogramm für Opfer von Menschenhandel.

58. Benin stellte fest, dass Deutschland das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert und erklärt habe, es werde innerhalb von drei Jahren die nationalen Präventionsmechanismen einrichten. In diesem Zusammenhang empfahl Benin Deutschland, eines der Länder zu werden, die zu den bewährten Verfahren des Menschenrechtsrats beitragen, indem es die Einrichtung dieser Mechanismen beschleunigt.

59. Spanien stellte fest, dass die 2007 angenommene Novelle des deutschen Aufenthaltsgesetzes einen bedeutenden Fortschritt in der Gesetzgebung darstelle, was die irreguläre Lösung der sogenannten „geduldeten“ Ausländer betrifft, die sich unrechtmäßig im Land aufhalten und aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können und deren Integration betrieben wird. Spanien

fragte, ob die Fortschritte ausreichen und wie Deutschland die Koordinierung der verschiedenen Verwaltungsebenen garantieren könne, um die Abschiebung „geduldeter“ Migranten zu verhindern.

60. Südafrika stellte fest, dass die Sonderberichterstatterin über das Recht auf Bildung Deutschland unter anderem empfohlen habe, die Möglichkeit zu bewerten, seine Vorbehalte und Erklärungen zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zurückzunehmen. Südafrika empfahl der Regierung, die Verabschiedung von Maßnahmen zu erwägen, durch die sichergestellt würde, dass alle Gesetze und Vorschriften zur Kontrolle undokumentierter Migration den Zugang von Migranten zu grundlegenden Menschenrechten, darunter den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Betreuung und wirksamem Rechtsschutz vor Menschenrechtsverletzungen, weder verwehren noch behindern. Es verwies auf die Besorgnisse wegen politischer Plattformen, die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufstacheln, sowie auch auf Anzeichen dafür, dass rechtsextremistische Ideologien nicht nur am Rande des politischen Spektrums Deutschlands zu finden seien. Es empfahl Deutschland, die Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung umzusetzen, insbesondere die Aufnahme einer klaren Bestimmung des Begriffs der Rassendiskriminierung ins innerstaatliche Recht, den Erlass von Rechtsvorschriften, durch die die Aufstachelung zu Rassenhass unter Strafe gestellt wird, und die Verhängung wirksamer Sanktionen gegen Hasskriminalität.

61. Kolumbien ersuchte um zusätzliche Informationen zum Bündnis für Demokratie und Toleranz – Gegen Extremismus und Gewalt, in dessen Rahmen Netzwerke unter Beteiligung der Zivilgesellschaft geschaffen wurden, um Lösungen für Menschenrechtsprobleme zu finden. Kolumbien fragte, welche Strategie für eine aktive Mitwirkung der Zivilgesellschaft an diesem Projekt verfolgt werde und welche Indikatoren eine Fortschrittsmessung gestatteten.

62. Indonesien stellte fest, es gebe Hinweise, wonach unter anderem zu häufig rechtsextremistische und fremdenfeindliche Einstellungen sowie aggressives Verhalten von Polizei- und Strafverfolgungsbeamten gegenüber Ausländern vorkämen. Indonesien verwies auf das neue Gesetz, das die Verwendung religiöser Symbole beschränke und sich somit de facto gegen muslimische Frauen richte und sie diskriminiere. Indonesien empfahl der Regierung, dafür zu sorgen, dass das Recht und die Politik mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung im Einklang stehen, indem sie Gesetze und Vorschriften, die Lehrern und Beamten das Tragen religiöser Symbole oder Kleidungsstücke verbieten und die als der Religionsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung zuwiderlaufend erachtet werden, ändert oder aufhebt.

63. Italien stellte fest, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) empfehle den Erlass von Rechtsvorschriften, die bei allen Straftaten die Berücksichtigung rassistischer Beweggründe als erschwerende Umstände vorsehen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung empfehle die Verabschiedung einer umfassenden Begriffsbestimmung der Rassendiskriminierung. Italien stellte fest, dass sowohl die Kommission als auch der Ausschuss Deutschland nahe gelegt hätten, für die Integration von Kindern, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, in das Regelschulsystem zu sorgen. Italien begrüßte den Nationalen Integrationsplan und erkundigte sich nach integrationsfördernden Maßnahmen. Italien empfahl Deutschland, die einschlägigen Empfehlungen des

Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung umfassend zu berücksichtigen, die darauf gerichtet sind, die Integration ausländischer Kinder in das Regelschulsystem zu gewährleisten.

64. Brasilien begrüßte die Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, äußerte sich jedoch besorgt darüber, dass mehr Vorfälle mit rassistischem Hintergrund gemeldet würden. Es brachte darüber hinaus Bedenken vor im Zusammenhang mit der Abschiebungs- und Zurückschiebungspolitik sowie hinsichtlich der Eröffnung des Zugangs für Migranten zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten. Brasilien bat um nähere Erläuterungen zu den staatlichen Organen, die den Ausländerbehörden persönliche Daten von Migranten übermitteln. Im Kontext der Ziffer 1 a) der Resolution 9/12 des Rates mit dem Titel „Ziele auf dem Gebiet der Menschenrechte“ empfahl Brasilien Deutschland, seine Vorbehalte und Erklärungen zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zurückzunehmen und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ratifizieren. Es empfahl außerdem, eine klare und umfassende Begriffsbestimmung der Rassendiskriminierung unter voller Einhaltung der Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vorzunehmen. Schließlich empfahl Brasilien, das von den Vereinten Nationen gesetzte Ziel, mindestens 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, umzusetzen, um zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 beizutragen.

65. Burundi stellte fest, Deutschland sei in der Lage gewesen, die erforderlichen Lehren aus der deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert zu ziehen. Burundi begrüßte unter anderem auch die jüngsten positiven Entwicklungen auf dem Gebiet der Asyl- und der Integrationspolitik sowie die Änderung des Aufenthaltsgesetzes im Jahr 2007. Außerdem begrüßte Burundi die Politik der Gleichstellungsförderung und die Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie als für viele Nationen vorbildhaft, und es begrüßte das System des Elterngelds und des Partnermonats.

66. In Anbetracht dessen, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte als unabhängige Menschenrechtsinstitution fungiere, bat Bosnien und Herzegowina Deutschland um nähere Ausführungen zu der Tätigkeit und den Aufgaben des Instituts. Es ersuchte um Informationen über die Ländergesetze zum Schutz von Kindern vor dem Missbrauch von Drogen, Tabak, Alkohol und anderen Giftstoffen. Es fragte, ob Deutschland beabsichtige, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ratifizieren.

67. Ecuador stellte fest, dass die Migration globale Aufmerksamkeit verdiene, und empfahl Deutschland, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Vertragspartei der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu werden. Ecuador empfahl Deutschland, das jetzt von der Generalversammlung verabschiedete Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

68. Argentinien vermerkte, dass Deutschland, wie im Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verlangt, an der Einrichtung eines nationalen Präventionsmechanismus arbeite. Es ersuchte um Informationen über die Umsetzungsvorschläge. Argentinien stellte fest, dass der Nationale Integrationsplan ein wichtiges Instrument der Integrationspolitik sei. Es hielt die in dem Plan enthaltenen Maßnahmen und andere

Politiken im Hinblick darauf für wichtig, den Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung betreffend die volle Integration ausländischer Kinder in das Regelschulsystem Wirkung zu verleihen.

69. Kanada nahm Bezug auf die Stellungnahme des Sonderberichterstatters über das Recht auf Bildung, insbesondere dass Kinder bereits frühzeitig allgemeinbildenden beziehungsweise berufsbildenden Schulen zugeordnet würden, und empfahl Deutschland, zu erwägen, Kindern den Wechsel zwischen Schulzweigen zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen. Kanada empfahl außerdem, besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, sicherzustellen, dass die Deutschkenntnisse von Kindern mit Migrationshintergrund nicht als Hauptgrund angeführt werden, um ihnen weiterführende Bildungschancen zu verwehren. Kanada empfahl Deutschland, zusammen mit den Kultusministerien der Länder zu erwägen, in die Lehrpläne der Schulen mehr Informationen über den historischen Beitrag aufzunehmen, den Roma- und Sinti-Gemeinschaften schon seit langem zur deutschen Gesellschaft und Kultur leisten. Kanada stellte außerdem fest, dass staatliche Institutionen undokumentierte Migranten an die Ausländerbehörde melden müssen. Es empfahl der Regierung, sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Kontrolle der undokumentierten Migration nicht so wirken, dass sie den Zugang zur primären Gesundheitsversorgung, zur Bildung und zum Rechtsweg behindern.

70. Palästina nahm Bezug auf das Bestehen der nationalen Menschenrechtsinstitution und ermutigte Deutschland zur Fortsetzung seiner Anstrengungen. Insbesondere angesichts dessen, dass sich 140.000 Migranten aus Palästina in Deutschland aufhalten, unterstrich Palästina die Frage der Migration und der Integration von Migrantengemeinschaften in Deutschland. Es bat Deutschland um Angabe der von ihm getroffenen Maßnahmen, um unter anderem die umfassende und gesamthafte Integration dieser Gemeinschaften sicherzustellen.

71. Neuseeland empfahl Deutschland, termingebundene Maßnahmen zu ergreifen, um für Kinder mit Behinderungen den Zugang zu einer integrativen Bildung in Regelschulen zu erhöhen, und die Finanzierung der speziellen Dienste sicherzustellen, die diesen Schülern helfen, ihr volles Lernpotenzial zu entfalten und gemeinsam mit anderen am schulischen Leben teilzuhaben. Neuseeland empfahl Deutschland, Maßnahmen zur Bekämpfung diskriminierender Einstellungen zu stärken, beispielsweise durch die Aufnahme der sexuellen Orientierung und der Geschlechteridentität in öffentliche Aufklärungs- und Gleichstellungsprogramme und -initiativen. Es empfahl ferner, das deutsche Transsexuellengesetz entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgehend so zu ändern, dass die Eintragung der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit in amtliche Urkunden erleichtert wird und das Erfordernis einer Ehescheidung für Transsexuelle aufgehoben wird. Es empfahl der Regierung, der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht weiter Vorrang zuzumessen und weiter sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen zur Umsetzung, Überwachung und Überprüfung der Strategie der Regierung vorhanden sind.

72. Marokko nahm unter anderem mit Interesse von dem nationalen Integrationsplan und dem Programm Kenntnis, über das Sprachkurse, Integration und Orientierungshilfen bereitgestellt werden. Angesichts all dessen, was bereits getan worden sei, solle Deutschland der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beitreten, wozu Marokko Deutschland ermutigte. Marokko stellte fest, dass die Abschiebung undokumentierter Personen

und ihre Verbringung zur Grenze mitunter ganze Familien betreffe, was für in Deutschland geborene Kinder, die keine andere Sprache als Deutsch sprechen, besonders schwierig sei. Marokko forderte Deutschland auf, bei diesen Ausweisungen mehr Verständnis und Flexibilität zu beweisen und die sozialen und humanitären Perspektiven dieser Familien zu berücksichtigen. Marokko begrüßte den mit der muslimischen Gemeinschaft aufgenommenen Dialog. Marokko war über das Interesse Deutschlands an der Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz von Durban erfreut.

73. Tschad dankte der Delegation für ihre umfassende Präsentation. Es stellte fest, dass Deutschland ein wichtiger Partner armer Länder bei der Finanzierung und Durchführung von Entwicklungsprojekten sei, die einen wesentlichen Beitrag zur Armutsbekämpfung und zur Gewährleistung einer guten Staatsführung leisteten. Tschad äußerte sich besorgt über Meldungen über rassistische Vorfälle gegenüber Minderheiten, Migranten, Muslimen und anderen. Tschad empfahl Deutschland, Gesetze zur Bestrafung rassistischer Handlungen zu erlassen.

74. Belgien begrüßte Deutschlands Entschlossenheit, die Achtung der Grundrechte im Kampf gegen den Terrorismus zu garantieren. Es stellte jedoch fest, dass in dem Ende Dezember 2008 erlassenen Terrorismusbekämpfungsgesetz unter anderem die Möglichkeit vorgesehen sei, die Rechte von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, darunter Ärzte, Journalisten und Rechtsanwälte, bei der Zeugenaussage vor Gericht einzuschränken. Die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sei schon in der Entwurfsphase in Frage gestellt worden, und seit seinem Erlass unterliege das Gesetz starker Kritik. Belgien fragte daher unter anderem, was die Regierung zum Erlass dieses Gesetzes bewogen habe.

75. Senegal zufolge habe Deutschland auf einer Reihe verschiedener Gebiete, darunter Bildung, Chancengleichheit und Armutsbekämpfung, erhebliche Fortschritte erzielt. Die Anwesenheit von etwa 15 Millionen Migranten sei ein deutliches Zeichen für die günstige Menschenrechtssituation in dem Land. Sie stelle aber auch eine Herausforderung im Hinblick auf den wirksamen Schutz der Rechte der Migranten dar. Senegal würde es begrüßen, wenn Deutschland seinen Standpunkt betreffend die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen überdenken könnte. Es legte Deutschland nahe, seine Anstrengungen zur Verhütung von Rassismus und zur Förderung von Toleranz fortzusetzen und zu verstärken.

76. Australien sagte, es würde eine Auskunft darüber begrüßen, wie Deutschland bei der Koordinierung von Menschenrechtsfragen zwischen Bund und Ländern verfährt. Es bat Deutschland um aktuelle Informationen darüber, wie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit Antidiskriminierungsorganisationen in den Ländern zusammenarbeitet. Australien empfahl Deutschland, eine Strategie gegen die Ungleichstellung von Kindern zu erwägen, bei denen ein hohes Risiko des vorzeitigen Schulabbruchs besteht, wie in der Zusammenfassung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte hervorgehoben.

77. Chile fragte, wie Deutschland beabsichtige, die verschiedenen Formen der Diskriminierung von Frauen zu überwinden, die aus der Zusammenfassung der Interessenträger hervorgingen. Chile fragte nach weiteren Maßnahmen zur Senkung der Schulabbrecherquote bei Kindern von Zuwanderern und zur Verringerung des Lohnabstandes zwischen Frauen und Männern sowie nach Möglichkeiten zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsverheiratungen. Chile würdigte es, dass Deutschland den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung als strafbare Handlung umschrieben habe, und fragte, welche Maßnahmen getroffen würden, um Opfer besser zu schützen.

78. Im Hinblick auf die Bildung erklärte Deutschland, dass das Leistungsgefälle zwischen zugewanderten und einheimischen Schülern nicht nur vom Migrantenstatus abhängt, sondern dass der Bildungserfolg zum Teil auch auf die sozioökonomische Stellung, das Bildungsniveau der Eltern und die Sprache, die zu Hause und in der Bezugsgruppe gesprochen würde, zurückzuführen sei. Im Rahmen des Nationalen Integrationsplans habe Deutschland in diesem Zusammenhang 400 verschiedene Maßnahmen ergriffen. Im vergangenen Jahr seien 750 Millionen Euro in diesen konkreten Bereich investiert worden, um für Kinder mit Migrationshintergrund Chancengleichheit und eine bessere Integration zu gewährleisten.

79. Im Hinblick auf Sinti und Roma führte Deutschland aus, dass derzeit etwa 17.000 Menschen als Angehörige nationaler Minderheiten anerkannt und geschützt seien. Sinti und Roma, die als Asylsuchende nach Deutschland kämen, würden wie alle anderen Asylsuchenden behandelt.

80. In seinen abschließenden Bemerkungen dankte Deutschland für die Anerkennung der in den letzten Jahren unternommenen konkreten Schritte. Es versprach weitere Anstrengungen für die Zukunft. Deutschland hielt den Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung für außerordentlich nützlich, da er sich für die nationale wie die internationale Debatte als fruchtbar und konstruktiv erweisen werde.

II. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND/ODER EMPFEHLUNGEN

81. Im Laufe der Erörterungen wurden die folgenden Empfehlungen an Deutschland gerichtet:

Es möge

1. die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnen (Aserbaidschan), ratifizieren (Ägypten, Aserbaidschan), ihr beitreten (Algerien, Marokko) beziehungsweise die erforderlichen Schritte unternehmen, um Vertragspartei zu werden (Ecuador);
2. die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte weiter prüfen, in der Erkenntnis, dass die Menschenrechte allgemein gültig und daher nicht vom Migrationsstatus abhängig sind (Mexiko); selbst vorbildhaft handeln und akzeptieren, dass die Tausende von Wanderarbeitnehmern aus seinen Entwicklungspartnerländern in der Lage sein sollten, in Deutschland zu leben und dort den Schutz der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu genießen, die den wirklichen Schutz der grundlegendsten Rechte gestattet (Algerien);
3. sein Ratifikationsverfahren für das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen abschließen (Frankreich);
4. seine Vorbehalte und Erklärungen zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zurücknehmen und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

- betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ratifizieren (Brasilien);
5. das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterzeichnen und ratifizieren (Ecuador);
 6. die volle Anwendbarkeit des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen im Inland wie im Ausland anerkennen (Pakistan); seine Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie die Empfehlung des Menschenrechtsausschusses voll einhalten (Islamische Republik Iran);
 7. die Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, im Kontext von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung voll achten (Pakistan);
 8. im Anschluss an die kürzlich erfolgte Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eines der Länder werden, die zu den bewährten Verfahren des Menschenrechtsrats beitragen, indem es die Einrichtung nationaler Präventionsmechanismen beschleunigt (Benin); einen klaren Zeitplan für die Einrichtung beziehungsweise Bestimmung nationaler Mechanismen aufstellen und angemessene Ressourcen bereitstellen, damit diese Mechanismen wirksam tätig sein können (Vereinigtes Königreich);
 9. dafür sorgen, dass die auf Länderebene tätigen Organisationen zur Bekämpfung der Diskriminierung angemessen zusammenarbeiten, und gewährleisten, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes über ausreichende Mittel und entsprechende Unabhängigkeit verfügt, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann (Finnland);
 10. die Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, im Rahmen der offenen, ständigen Einladung an die Sonderverfahren zum Besuch ermutigen (Mexiko);
 11. auch in Zukunft das allgemeine Diskriminierungsverbot garantieren und die im Rahmen der neuen Integrationspolitik gesammelten weiteren Erfahrungen in Bezug auf die Garantie der Menschenrechte weitergeben (Niederlande);
 12. konkrete Maßnahmen treffen, um gegen die Praxis der Diskriminierung auf Grund der Religion beim Zugang zu Beschäftigung und sozialer Integration vorzugehen (Pakistan);
 13. verstärkte Anstrengungen zur Verhinderung rassistisch motivierter Straftaten unternehmen, die erforderlichen Gesetze erlassen und sicherstellen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts wirksam umgesetzt werden (Islamische Republik Iran); Gesetze zur Bestra-

- fung rassistischer Handlungen erlassen (Tschad); den Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung von 2008 weiterhin gewissenhaft nachkommen, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung rassistisch motivierter Straftaten, die Garantie des gleichberechtigten Genusses des Rechts auf angemessenen Wohnraum, die Aufhebung der Hindernisse, die sich dem Schulbesuch der Kinder von Asylsuchenden entgegenstellen, und die Aufnahme einer konkreten Gesetzesbestimmung, mit der Hass auf Grund des Volkstums, der Rasse oder der Religion als erschwerender Umstand in Strafsachen berücksichtigt wird (Algerien); die Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung umsetzen, insbesondere die Aufnahme einer klaren Bestimmung des Begriffs der Rassendiskriminierung ins innerstaatliche Recht, den Erlass von Rechtsvorschriften, durch die die Aufstachelung zu Rassenhass unter Strafe gestellt wird, und die Verhängung wirksamer Sanktionen gegen Hasskriminalität (Südafrika); eine klare und umfassende Begriffsbestimmung der Rassendiskriminierung unter voller Einhaltung der Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vornehmen (Brasilien);
14. ein entschlosseneres Vorgehen erwägen, um rassistisch motivierte Gewalthandlungen gegenüber Angehörigen der Roma/Sinti und Mitgliedern muslimischer und jüdischer Gemeinschaften sowie deutschen Staatsangehörigen ausländischer Herkunft und Asylsuchenden zu verhindern beziehungsweise die Täter zu bestrafen (Malaysia); die Anstrengungen zur Bekämpfung des Rassismus in der deutschen Gesellschaft, insbesondere gegenüber Roma/Sinti und Muslimen, fortsetzen (Katar);
 15. konkrete Schritte zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus unternehmen und beschleunigt auf die Bekämpfung aller rassistisch motivierten Verbrechen hinwirken (Ghana); den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus weiter umsetzen, um Fremdenfeindlichkeit und Islamophobie zu beseitigen (Saudi-Arabien);
 16. die Einrichtung einer zentralen Datenbank erwägen, die qualitative und quantitative Daten enthält, die von Opfern oder Zeugen rassistischer oder fremdenfeindlicher Zwischenfälle an Beratungsinstitutionen gemeldet wurden (Ägypten);
 17. der Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt in den Medien durch wirksame Maßnahmen entgegenwirken (Islamische Republik Iran); seine Verpflichtungen einhalten und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt in den Medien zu bekämpfen (Dschibuti);
 18. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Stigmatisierung im Land lebender Migranten beziehungsweise ethnischer oder religiöser Minderheiten zu vermeiden und sicherzustellen, dass sie nicht zum Ziel von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen damit zusammenhängender Intoleranz werden, einschließlich des Verbots aller Organisationen und Propaganda, die auf rassistischen oder fremdenfeindlichen Ideologien gründen (Kuba);

19. besonders auf die Empfehlungen des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz achten, der warnend darauf hinwies, dass es Fremdenfeindlichkeit unmissverständlich entgegenzutreten gilt, um Rechtsextremismus zu vermeiden (Pakistan);
20. seine Anstrengungen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verstärken und einen engagierteren Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die Durban-Überprüfungskonferenz leisten, um deren Erfolg sicherzustellen (Algerien);
21. der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht weiter Vorrang zumessen und weiter sicherstellen, dass geeignete Mechanismen zur Umsetzung, Überwachung und Überprüfung der Strategie der Regierung vorhanden sind (Neuseeland);
22. durch kontinuierliche Anstrengungen und weitere Initiativen die Hasskriminalität auf Grund der sexuellen Orientierung bekämpfen (Niederlande); Maßnahmen zur Bekämpfung diskriminierender Einstellungen stärken, beispielsweise durch die Aufnahme der sexuellen Orientierung und der Geschlechteridentität in öffentliche Aufklärungs- und Gleichstellungsprogramme und -initiativen (Neuseeland); das Transsexuellengesetz entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgehend so ändern, dass die Eintragung der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit in amtliche Urkunden erleichtert wird und das Erfordernis einer Ehescheidung für Transsexuelle aufgehoben wird (Neuseeland);
23. auch weiterhin verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Anwendung übermäßiger Gewalt durch Polizeibeamte zu verhindern (Niederlande); unabhängige Organe zur Untersuchung von Beschwerden wegen Misshandlung durch Polizeibeamte einrichten und alles tun, um sicherzustellen, dass gegen Strafverfolgungsbehörden erstattete Strafanzeigen mit Aufmerksamkeit und der gebührenden Sorgfalt behandelt werden (Dschibuti);
24. durch die gebotenen Maßnahmen die Achtung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gewährleisten, um sicherzustellen, dass Minderjährige nicht gemeinsam mit Erwachsenen inhaftiert werden (Frankreich); eine Form der wirksamen gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsakten des Jugendamts schaffen (Polen);
25. durch die gebotenen Maßnahmen den Schutz der Rechte aller Kinder gewährleisten und insbesondere das Problem der sogenannten Straßenkinder lösen und dabei sicherstellen, dass ihre Grundbedürfnisse, darunter Bildung, Gesundheit, Wohnung und Nahrung, entsprechend dem Reichtum und dem Entwicklungsstand der Gesellschaft befriedigt werden (Kuba);
26. zusätzliche Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung unternehmen und die Möglichkeit der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption prüfen (Russische Föderation);

-
27. alle Rechtsvorschriften aufheben, die das Recht des Einzelnen auf Privatsphäre beeinträchtigen, beispielsweise die Videoüberwachung privaten Wohnraums (Pakistan);
 28. die Anregungen erwägen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung betreffend den Erwerb der doppelten Staatsbürgerschaft ausgesprochen hat (Türkei);
 29. einige der bereits erlassenen Gesetze zum Verbot religiös konnotierter Kleidung überprüfen (Katar); dafür sorgen, dass sein Recht und seine Politik mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung im Einklang stehen, indem es Gesetze und Vorschriften, die Lehrern und Beamten das Tragen religiöser Symbole oder Kleidungsstücke verbieten und die als der Religionsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung zuwiderlaufend erachtet werden, ändert oder aufhebt (Indonesien);
 30. den internationalen Kriterien entsprechend die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Glaubensfreiheit muslimischer Frauen zu schützen (Katar); seine Anstrengungen zur Integration von Bürgern muslimischen Glaubens in die deutsche Gesellschaft weiter verbessern und gleichzeitig sicherstellen, dass diese ihre Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf freie Religionsausübung, genießen können (Jordanien);
 31. seine Anstrengungen zur Überwindung der hohen Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen weiter verstärken (Aserbaidshan);
 32. die einschlägigen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung umfassend berücksichtigen, die darauf gerichtet sind, die Integration ausländischer Kinder in das Regelschulsystem zu gewährleisten (Italien); besondere Aufmerksamkeit darauf richten, sicherzustellen, dass die Deutschkenntnisse von Kindern mit Migrationshintergrund nicht als Hauptgrund angeführt werden, um ihnen weiterführende Bildungschancen zu verwehren (Kanada); den nationalen Integrationsplan weiter durchführen, um den Kindern von Wanderarbeitnehmern einen besseren Zugang zu Bildung zu verschaffen (Saudi-Arabien);
 33. erwägen, Kindern den Wechsel zwischen Schulzweigen zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, angesichts der Stellungnahme des Sonderberichterstatters über das Recht auf Bildung und insbesondere angesichts dessen, dass Kinder bereits frühzeitig allgemeinbildenden beziehungsweise berufsbildenden Schulen zugeordnet werden (Kanada);
 34. termingebundene Maßnahmen ergreifen, um für Kinder mit Behinderungen den Zugang zu einer integrativen Bildung in Regelschulen zu erhöhen, und die Finanzierung der speziellen Dienste sicherstellen, die diesen Schülern helfen, ihr volles Lernpotenzial zu entfalten und gemeinsam mit anderen am schulischen Leben teilzuhaben (Neuseeland);
 35. eine Strategie erwägen, um gegen die Ungleichstellung von Kindern vorzugehen, bei denen ein hohes Risiko des vorzeitigen Schulabbruchs besteht, wie in der Zusammenfassung des

- Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte hervorgehoben (Australien);
36. zusammen mit den Kultusministerien der Länder erwägen, in die Lehrpläne der Schulen mehr Informationen über den historischen Beitrag aufzunehmen, den Roma- und Sinti-Gemeinschaften schon seit langem zur deutschen Gesellschaft und Kultur leisten (Kanada);
 37. wirtschaftliche und soziale Indikatoren für Migranten und Minderheitengruppen aufstellen und dabei regierungsseitig eine die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte betonende Perspektive berücksichtigen sowie gezielte Fördermaßnahmen durchführen (Ägypten); wirksamere Maßnahmen erwägen, um die Diskriminierung weiblicher Einwanderer und weiblicher Angehöriger von Minderheitengruppen auf allen Gebieten, insbesondere bei Beschäftigung und Bildung, zu beseitigen und ihre Menschenrechte, namentlich die Religionsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, zu achten und zu fördern (Malaysia);
 38. die Verabschiedung von Maßnahmen erwägen, durch die sichergestellt würde, dass alle Gesetze und Vorschriften zur Kontrolle undokumentierter Migration den Zugang von Migranten zu grundlegenden Menschenrechten, darunter den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Betreuung und wirksamem Rechtsschutz vor Menschenrechtsverletzungen, weder verwehren noch behindern (Südafrika); sicherstellen, dass Maßnahmen zur Kontrolle der undokumentierten Migration nicht so wirken, dass sie den Zugang zur primären Gesundheitsversorgung, zur Bildung und zum Rechtsweg behindern (Kanada); sicherstellen, dass alle in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Personen ungeachtet ihrer Rechtsstellung vollen Zugang zu primärer Gesundheitsversorgung, Bildung und Rechtsbehelfen haben (Pakistan); die Möglichkeit erwägen, die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen über undokumentierte Migranten sowie von Sanktionen gegen die Personen, die Dienste zum Schutz der Rechte dieser Migranten leisten, einzustellen (Mexiko);
 39. zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um Migranten zu unterstützen und insbesondere um die diesbezüglichen Empfehlungen der Vertragsorgane umzusetzen, beispielsweise die Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes betreffend die Unterstützung der Familien von Migranten (Russische Föderation);
 40. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um alles zu verhindern, was im Kontext des politischen Diskurses zur Stigmatisierung in Deutschland lebender Migranten, Asylsuchender und ethnischer oder religiöser Gruppen führen könnte, und sich unter ausdrücklicher Anerkennung des positiven Beitrags von Einwanderern zur deutschen Gesellschaft mit seiner Rolle als Einwanderungsland auseinandersetzen (Ägypten);
 41. dafür sorgen, dass Frauen und Mädchen mit Aufenthaltsberechtigung in Deutschland, die im Ausland zwangsverheiratet wurden, ein Rückkehrrecht haben (Vereinigtes Königreich);
 42. bei der Ausweisung undokumentierter Personen mehr Verständnis und Flexibilität beweisen und die sozialen und humanitären Perspektiven dieser Familien berücksichtigen (Marokko);

43. sich weiter um die Erreichung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe bemühen (Malaysia); das von den Vereinten Nationen gesetzte Ziel, mindestens 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, umsetzen, um zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 beizutragen (Brasilien);
 44. bei der Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung auch weiterhin Konsultationen mit der Zivilgesellschaft führen (Vereinigtes Königreich).
82. Die Antwort Deutschlands auf diese Empfehlungen wird Teil des Ergebnisberichts sein, den der Menschenrechtsrat auf seiner elften Tagung verabschieden wird.
83. Alle Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen in diesem Bericht geben die Auffassung des vorlegenden Staates/der vorlegenden Staaten und/oder des geprüften Staates wieder. Sie sind nicht so auszulegen, als würden sie von der Arbeitsgruppe als Ganzes gebilligt.

Anhang

ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGATION

Die Delegation Deutschlands stand unter der gemeinsamen Leitung von S. E. Herrn Gernot Erler, Staatsminister im Auswärtigen Amt, und S. E. Herrn Peter Altmaier, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren, und bestand aus 19 Mitgliedern:

S. E. Dr. Reinhard Schweppe, Ständiger Vertreter;

Herr Busso von Alvensleben, Botschafter, Beauftragter für Globale Fragen: Zivile Krisenprävention, Menschenrechte, Humanitäre Hilfe und Internationaler Terrorismus, Auswärtiges Amt, Berlin;

Herr Dieter Lamlé, Referatsleiter, Auswärtiges Amt, Berlin;

Herr Holger Schamberg, Bundesministerium des Innern, Berlin;

Herr Hans Joachim Stange, Bundesministerium des Innern, Berlin;

Frau Alexandra Kuczynski, Bundesministerium des Innern, Berlin;

Herr Dr. Hans-Jörg Behrens, Bundesministerium der Justiz, Berlin;

Frau Antonia Muhler, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin;

Herr Lutz Rüdiger Vogt, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin;

Frau Daniela Kuck-Schneemelcher, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin;

Frau Dr. Petra Gruner, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin;

Frau Dr. Birgitta Ryberg, Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland;

Frau Anke Oppermann, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Berlin;

Frau Anne-Christine von Duhn, Auswärtiges Amt, Berlin;

Frau Claudia Baumgärtner, Bundesministerium der Verteidigung;

Frau Barbara Chisholm, Bundesministerium des Innern;

Herr Michael Klepsch, Berater;

Frau Antje Häusler, Dritte Botschaftssekretärin;

Herr Wolfgang Beckstein, Dritter Botschaftssekretär.
